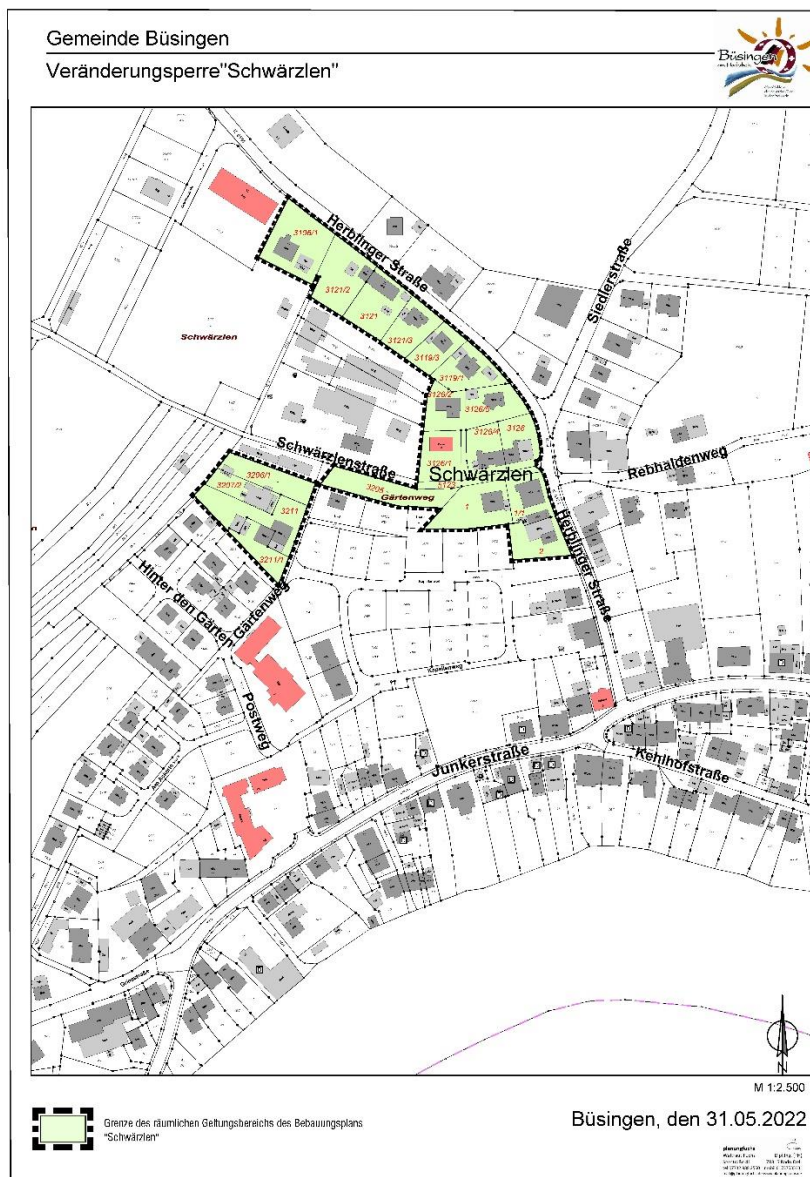


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Schwärzlen“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 3.6.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.5.2022 maßgebend, der nachfolgend unmaßstäblich wiedergegeben wird:



Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Büsingen am Hochrhein (Junkerstr. 86, Zimmer 9, 1. OG) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung wird gemäß §§ 16 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 3 S. 2 - 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung und in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der aktuell gültigen Fassung in der Zeit vom

6. Oktober bis einschließlich 26. Oktober 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt sowie ergänzend im Internet unter www.buesingen.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Büsingen am Hochrhein, 6.10.2022

Gez.

Vera Schraner
Bürgermeisterin